

Presseerklärung

zur Ablehnung des Bürgerbegehrens durch den Gemeinderat Haiming und zum PNP Artikel vom 21.06.2024 [Windpark: Antrag auf Bürgerentscheid unzulässig](#)

Nichts ist enttäuschender, als die Ablehnung des Bürgerwillens durch den eigenen Bürgermeister bzw. den eigenen Gemeinderat.

Aufgrund eines vermeintlichen Formfehlers wurde das mit 419 Unterschriften eingereichte Bürgerbegehren „Keine Windräder im Haiminger Forst“ am 20.06.2024 abgelehnt.

Als Formfehler wurde bezeichnet, dass „...auf den Unterschriftenlisten drei vertretungsberechtigte Personen stehen müssen“. Diese Aussage ist FALSCH.

In Artikel 18a der BayGO steht, dass „**bis zu**“ drei Personen benannt werden müssen. Es reicht also auch ein einziger Vertretungsberechtigter. Außerdem wird im Artikel geregelt, dass für den Fall des Ausscheidens eines Vertretungsberechtigten „...zusätzlich stellvertretende Personen benannt werden **„können“**. Von einer Verpflichtung, das zu tun, ist nicht die Rede.

GO: Art. 18a Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Art. 18a Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

(4) ¹Das Bürgerbegehren muss bei der Gemeinde eingereicht werden und eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten sowie **bis zu** drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. ²Für den Fall ihrer Verhinderung oder ihres Ausscheidens **können** auf den Unterschriftenlisten zusätzlich stellvertretende Personen benannt werden.

Zwar können die Vertreter in Ihrer Funktion als Gesamtvertreter nur gemeinschaftlich handeln, jedoch ist ein Ausscheiden aus dem Vertreteramt laut Bay. Kommunalrecht zulässig, wenn dies vorher schriftlich erklärt wurde, was im Haiminger Fall zutrifft. Was wäre denn dann bei Tod eines Vertreters? Wären dann alle Unterschriftenlisten ungültig?

Sofern ein Gesetzestext selbst nicht eindeutig ist, muss das Gesetz ausgelegt werden. Nun stellt sich die Frage, warum die Auslegung dieses Sachverhalts durch den Haiminger Bürgermeister und den Gemeinderat nicht **zugunsten** des Bürgerwillens ausgefallen ist, **sondern dagegen**?

Neben der Vertreterfrage als Hauptablehnungsgrund des Bürgerbegehrens stört sich Bürgermeister Beier zusätzlich auch am zweiten Teil der Fragestellung „...**und alle rechtlich zur Verfügung stehenden Maßnahmen ergreift, um die Windkraftanlagen zu verhindern.**“ Also jener Fragestellung, die in Mehring zu einem erfolgreichen Bürgerentscheid gegen den Bau der Windräder geführt hat.

Die Bürgerinitiative hatte dazu am 18.06.2024 zwei Änderungsanträge bei der Gemeinde Haiming eingereicht. Einer davon war die Bitte um Streichung dieses zweiten Teils der Fragestellung, die vom Gemeinderat als kritisch angesehen wurde. Damit wäre also nur der erste Teil der Frage zur Geltung gekommen. Laut Kommunalrecht ist eine nachträgliche Änderung zulässig und ausdrücklich auch auf den Unterschriftenlisten vermerkt.

Über diesen Änderungsantrag, der dieselbe Fragestellung zum Inhalt gehabt hat wie beim Ratsbegehren in Marktl, wurde offensichtlich im Gemeinderat Haiming nicht diskutiert.

Dass diese Änderungsanträge am 18.06.2024 von einer „falschen“ Person eingereicht wurden, ist in der Tat aus rechtlicher Sicht zu beanstanden. Es stellt sich jedoch die Frage, wieso Bürgermeister Beier, im Bewusstsein dessen, die Betroffenen nicht schon vor der Gemeinderatssitzung am 20.06. darauf hingewiesen hat? Als neutrales und faires Oberhaupt der Gemeinde hätte man dies erwarten können, denn es ist offensichtlich, dass genügend Haiminger eine Bürgerabstimmung über den Bau der Windkraftanlagen möchten.

Anstatt also den Willen der Bürger zu akzeptieren, versteckt sich der Gemeinderat hinter Paragraphen. Man ist geneigt, daran zu erinnern, dass die Räte gewählt wurden, um den Willen der Bürger umzusetzen und nicht den Willen der Staatsregierung.

Die Bürgerinitiative wird aus diesem Grund ein neues Bürgerbegehren mit einer neuen Frage einreichen und die dazu nötigen Unterschriften sammeln.

Bürgerinitiative Gegenwind Altötting
Altötting, 22.06.2024